

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antwort	
			Keine Bedenken	Hinweise und Bedenken
	Behörden/Verbände			
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		10.07.2015
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		16.07. und 14.08.2015
	Bezirksregierung Köln	Dez. 53 / Immissionsschutz - einschl. anlagenbez. Umweltschutz		
3	Erfvverband			
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Autobahnniederlassung Krefeld		24.06. und 08.10.2015
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Vile-Eifel Abteilung 4 / Betrieb & Verkehr Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		10.07. und 23.10.2015 01.07., 07.09. und 28.09.2015
	LVR			
	Kommunen und Kreise			
6	StädteRegion Aachen	S 69 - Regionalentwicklung - zu.H. Fr. Claudia Strauch		13.07. und 20.10.2015
	Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft			
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		29.09.2015	
	Organisationen			
	EDHV			
	Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V.	Geschäftsstelle Aachen	22.07.2015	
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		03.07. und 22.10.2015	
	Landwirtschaftskammer Rheinland		24.06. und 17.09.2015	
	Verkehr			
7	ASEAG AG			19.06.2015
	AVV GmbH			
	Versorgungsunternehmen etc.			
	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation	24.06. und 02.10.2015	
8	AWA Entsorgung GmbH		30.06.2015	12.10.2015
	Deutsche Telekom AG	Bezirksbüro Netze		
9	EBV GmbH			09.07.2015
	enwor GmbH	energie & wasser vor ort		
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
10	regionetz GmbH			01.07.2015
11	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		13.07.2015
	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Spezialservice Strom	23.06.2015	
	RWE Power AG	Kraftwerk Weisweiler		
	Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH			
	Wasserverband Eifel-Rur		30.07. und 21.10.2015	
	Unitymedia NRW GmbH		23.06. und 23.09.2015	

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB) zur

Anlage 1

2. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I -

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<p>Bezirksregierung Arnsberg - Schreiben vom 10.07.2015</p> <p>Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Beharrlichkeit“ (Eigentümer ist die EBV GmbH) sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ (Eigentümer ist die RWE Power AG). Über Alt- und Verdachtsflächen des Bergbaus liegen keine Informationen vor. Der bei der Bezirksregierung Arnsberg geführte Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) befindet sich jedoch noch im Aufbau.</p>	<p>Die Hinweise zu den verliehenen Bergwerksfeldern wurden in die Begründung (Teil B Umweltbericht) aufgenommen. Die EBV GmbH und die RWE Power AG wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt. Bedenken oder Anregungen wurden von der EBV GmbH nicht geäußert. Die RWE Power Aktiengesellschaft hat Anregungen zur tektonischen und bergbaulichen Störzone und den sich daraus ergebenden Anforderungen zur Gründung der geplanten Baukörper vorgebracht. Eine entsprechende Kennzeichnung hierzu wurde in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich der ehemaligen Betriebsfläche der Innenkippe des Braunkohletagebaus befindet. Hier wurden u.a. ein Braunkohlegewinnungsbetrieb, ein Aschebunker und eine Kohlenbandanlage betrieben. Die Bergaufsicht endete 1989. Konkrete Angaben über Folgenutzungen liegen der Bezirksregierung nicht vor. Eine Beurteilung über ggf. vorliegende Umweltgefährdungen kann daher nicht erfolgen. Es wird daher empfohlen, die Sonderordnungsbehörde (Stadt Eschweiler) und die Untere Bodenschutzbehörde (StädteRegion Aachen) am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung wurden keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich relevanter Umweltgefährdungen geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p>Das Plangebiet liegt im Bereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen der durch den Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen. Auswirkungen können daher auch im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Daher sollten die durch die Grundwasserabsenkungen möglichen Auswirkungen berücksichtigt werden und zusätzlich die RWE Power AG und der Erftverband um Stellungnahme gebeten werden.</p>	<p>Ein Hinweis zu den Sumpfungmaßnahmen wurde in die Bebauungsplanänderung aufgenommen. Der Erftverband und die RWE Power AG äußerten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Sumpfungmaßnahmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) - Schreiben vom 16.07.2015 und 14.08.2015		
2.1	Innerhalb des Plangebietes fanden im 2. Weltkrieg vermehrte Kampfhandlungen statt. Insbesondere besteht der konkrete Verdacht auf das Vorhandensein eines Laufgrabens. Mit Schreiben vom 16.07.2015 empfiehlt der KBD die Überprüfung des konkreten Verdachts und der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel.	Die zu überbauende Fläche wurde auf Kampfmittel überprüft.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.2	Nach Abschluss der Untersuchung teilt der KBD mit Schreiben vom 14.08.2015 mit, dass die Testsondierung zwar keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Kampfmitteln ergab, dies jedoch nicht als Garantie gewertet werden kann, dass keine Kampfmittel vorhanden sind. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.	Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen, der auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hinweist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.	Erftverband - Schreiben vom 24.06.2015 und 08.10.2015		
3.1	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Mit Schreiben vom 24.06.2015 weist der Erftverband darauf hin, dass die im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise zu der tektonischen und bergbaulichen Störzone befolgt werden müssen.	Die als Kennzeichnung in die Änderung aufgenommenen Erläuterungen zu der tektonischen und bergbaulichen Störzone sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.2	Mit Schreiben vom 08.10.2013 regt der Verband erneut an, dass die im Bebauungsplan aufgenommene Kennzeichnung zu der tektonischen und bergbaulichen Störzone befolgt werden muss.	Siehe 3.1	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahn niederrheinliche Krefeld-	Schreiben vom 10.07.2015 und 23.10.2015	
4.1	<p>Ziel der Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 8.000 – 9.000 m² großen Lagerhalle für eine Spedition. Mit Schreiben vom 10.07.2015 fordert der Landesbetrieb Straßenbau NRW, im weiteren Verfahren zu dokumentieren, dass der durch die Ansiedlung erzeugte Verkehr nachhaltig leistungsfähig und sicher an das übergeordnete umliegende Straßennetz angebunden werden kann. Ggf. erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler.</p> <p>Ggf. erforderlich werdende externe Kompensationsmaßnahmen sind dem Landesbetrieb mitzuteilen, um Kollisionen mit seinen Planungen auszuschließen.</p>	<p>Die Auswirkungen der durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Zusatzverkehre auf das angrenzende Straßensystem wurden gutachterlich untersucht und im Ergebnis als geringfügig bewertet. Der durch die Planänderung erzeugte Verkehr kann nachhaltig leistungsfähig und sicher an das übergeordnete umliegende Straßennetz angebunden werden. Eine entsprechende inhaltliche Darstellung wurde in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Externe Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht vorgesehen. Eine weitere Beteiligung ist diesbezüglich daher nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.2	<p>Mit Schreiben vom 23.10.2015 stellt der Landesbetrieb fest, dass seine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Auswirkungen der durch die 2. Änderung des BP 200 entstehenden Zusatzverkehre auf das angrenzende Straßensystem wurden gutachterlich als gering bewertet. Der Verkehr kann nachhaltig leistungsfähig und sicher an das übergeordnete umliegende Straßennetz angebunden werden.</p> <p>Am signalgesteuerten Knoten Hermann-Hollerith-Straße/L 11n/Weisweiler Straße können sich - je nach Prognosefall - Leistungsfähigkeitsengpässe ergeben, insbesondere durch größere Wartezeiten in der Weisweilerstraße. Hier könnten durch eine geringfügige Anpassung des Signalprogramms im Bedarfsfall die Wartezeiten im Knotenpunkt gleichmäßiger verteilt werden. Ein leistungsfähiger Verkehrsfluss, ist im Hinblick auf die Nähe zur Anschlussstelle Eschweiler an die BAB 4 zu gewährleisten.</p>	<p>Bei der gutachterlichen Prüfung wurde tatsächlich eine Verschiebung der Gewichte der Verkehrsströme an dem betroffenen Knoten festgestellt. Diese ist jedoch nicht kritisch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens oder gar im Hinblick auf die Nähe zu der Anschlussstelle Eschweiler der BAB 4.</p> <p>Darüber hinaus beruht diese Verschiebung, wie im Gutachten dargestellt, auf der allgemeinen Verkehrsentwicklung im IGP und dem umliegenden Straßennetz. Insofern wird die im Gutachten vorgeschlagene geringfügige und einfach umsetzbare Anpassung des Signalprogramms der LSA zur Verbesserung der Wartezeiten auf der Weisweilerstraße nicht durch dieses Änderungsverfahren verursacht und ist somit auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Eine später aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung ggf. erforderliche Anpassung der Signalsteuerung geht zu Lasten der für den sicheren Verkehrsablauf an dem Knoten zuständigen Behörde.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus stellt der Landesbetrieb fest, dass der geringfügige Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden kann und keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich werden.</p>	<p>Die Aussagen zum Eingriff in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf verkehrliche Belange.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel - Schreiben vom 01.07.2015</p>	<p>Schreiben vom 01.07.2015, 07.09. und 28.09.2015</p>	
5.1	<p>Mit Schreiben vom 01.07.2015 äußert der Landesbetrieb Bedenken gegen die Planung, da Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens fehlen.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der angrenzenden regionalen Straßen L 228 und L 11 sowie der vorhandenen Knoten L 228/Wilhelm-Lexis-Straße und L 11/Hermann-Hollerith-Straße ist unter Berücksichtigung der durch die Bebauungsplanänderung hervorgerufenen zusätzlichen Verkehrsmengen zu überprüfen, nachzuweisen und ggf. mit Ertüchtigungsmaßnahmen zu überplanen.</p> <p>Sofern Änderungen an dem Landesstraßennetz erforderlich werden, sind diese unter Vorlage prüffähiger Unterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.</p> <p>Über erforderliche Maßnahmen ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen.</p>	<p>Die Auswirkungen der durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Zusatzverkehre auf das angrenzende Straßensystem wurden gutachterlich untersucht und im Ergebnis als geringfügig bewertet.</p> <p>Der durch die Planänderung erzeugte Verkehr kann nachhaltig leistungsfähig und sicher an das übergeordnete umliegende Straßennetz angebunden werden.</p> <p>Eine entsprechende inhaltliche Darstellung wurde in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p>Zudem fordert der Landesbetrieb die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan, dass die Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der L 228 der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf.</p> <p>Innerhalb der Anbauverbotszone (20 m vom äußeren Fahrbandrand der L 228) ist die Errichtung von Werbeanlagen unzulässig. Im Übrigen sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur Gebäudeoberkante zulässig. Retroreflektierende bzw. fluoreszierende Werbeanlagen sind unzulässig. Deren Beleuchtung sowie Schaufens-</p>	<p>In die Bebauungsplanänderung wurden die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße nachrichtlich übernommen. Auf die sich daraus ergebenden Baubeschränkungen - auch in Bezug auf Werbeanlagen und Fassadengestaltung - und auf die Genehmigungserfordernisse wird hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ter am Gebäude zur L 228 sind abzuschirmen.</p> <p>Der Landesbetrieb ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Ebenfalls sind Fassaden innerhalb der 40 m breiten Anbaubeschränkungszone so zu gestalten, dass sie keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der L 228 haben.</p>		
5.2	<p>Mit Schreiben vom 07.09.2015 äußert der Landesbetrieb folgende Gedanken: Der Knoten L 228/Wilhelm-Lexis-Straße wurde hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit im Verkehrsgutachten sehr gut beurteilt. Diese Bewertung kann der Landesbetrieb insbesondere in Bezug auf den Radverkehr, der nicht nur auf Freizeitverkehr basiert, sondern auch von Arbeitnehmern genutzt wird, nicht ganz nachvollziehen.</p> <p>Der Landesbetrieb geht davon aus, dass Auffälligkeiten, die sich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Realisierung dieses Änderungsverfahrens am Knoten L 228/Wilhelm-Lexis-Straße ergeben und Erlichthigungsmaßnahmen erfordern, nicht aus dem allgemeinen Verkehrsverhalten entstehen und führt die Verantwortung somit auch auf die Bauleitplanung der Stadt Eschweiler zurück.</p>	<p>Entlang der östlichen Straßenseite der L 228 ist ein vollständig ausgebauter kombinierter Geh- und Radweg vorhanden. An dem Knoten L 228/Wilhelm-Lexis-Straße wurde bereits eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer errichtet. Entlang der Wilhelm-Lexis-Straße wurde ein Geh- und Radweg angelegt. Dieser ist über eine entsprechende Flächenausweisung im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Wie bei den Verkehrserhebungen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens festgestellt wurde, ist der Radverkehr an der Wilhelm-Lexis-Straße derzeit jedoch sehr gering.</p> <p>Der Ausbau des Knotenpunktes L 228 - Zum Hagelkreuz, Wilhelm-Lexis-Straße entspricht den Planvorgaben der Erstaufstellung des Bebauungsplans. Die Planung wurde von dem seinerzeit verantwortlichen Baulastträger (Kreis Aachen) als unbedenklich erkannt. Da sich seit den 90er Jahren die Verkehre auf der L 228 (ehem. K 28) durch den Bau der L 11 sowie der Anschlussstelle Eschweiler-Ost deutlich reduziert haben und auch das vom IGP erzeugte Verkehrsaufkommen weit hinter den seinerzeitig prognostizierten Werten zurückbleibt, kann der Knotenpunkt auch in Zukunft sicher und leistungsfähig betrieben werden. Dies gilt auch für die Belange des Radverkehrs.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
	Der Landesbetrieb wiederholt zudem seine Anregung, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbaubots- und Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur L 228 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (siehe 5.1). Er weist darauf hin, dass	Die Anbaubots- und Anbaubeschränkungszonen wurden bereits in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bauverbote bzw. -beschränkungen und auf die sich daraus ergebenden Genehmigungserfordernisse hingewiesen. Die in der Stellungnahme des Landesbetriebes vorgebrachten Hinweise zur Gestaltung der Werbeanlagen und der baulichen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zu jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig sind, • Anlagen der Außenwerbung <u>bis zu einer Entfernung von 20 m</u> vom äußeren Fahrbahnrand nicht errichtet werden dürfen, • Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung grundsätzlich nicht zulässig sind, • mögliche Beleuchtung zur L 228 so abzuschirmen ist, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder abgelenkt werden und • die Fassaden der Gebäude/Schaufenster so zu gestalten sind, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr auf der L 228 entsteht. <p>Da Art, Größe, Farbe und Standort der Werbeanlagen im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ist die Straßenbauverwaltung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen.</p> <p><u>Innerhalb der 40,0 m Anbaubeschränkungszone</u> ist die Fassadengestaltung so zu wählen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 228 nicht gefährdet wird.</p>	<p>Anlagen wurden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird der Landesbetrieb erneut beteiligt.</p>	
	<p>Im Bereich der Anbindungen an die L 228 und L 11n ist sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend den maßgeblichen Richtlinien dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p>	<p>Die Anbindung an die L 11n liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans wird an dem betreffenden Knoten die Umsetzung baulicher Änderungen nicht erforderlich. Veränderungen des in den vorangegangenen planungsrechtlichen Verfahren mit Straßen NRW abgestimmten Ausbaus erfolgen daher nicht. Die Freihaltung der dort erforderlichen Sichtfelder ist nicht Gegenstand dieses planungsrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Die Sichtfelder an der Anbindung an die L 228, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen, werden nicht beeinträchtigt. In dem betroffenen Bereich sind keine baulichen Anlagen und Pflanzen geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5.3	<p>Mit Schreiben vom 28.09.2015 äußert der Landesbetrieb keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, sofern sämtliche notwendigen Knotenpunktfortführungen zu Lasten der Stadt Eschweiler gehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Anpassung des Linksabbiegers und der damit verbundenen Programmanpassung der Lichtsignalanlage (LSA) <u>im Knoten L 11m/Hermann-Hollerith-Straße</u> sowie 	<p>Wie bereits unter Punkt 5.1 dargestellt, wurden die Auswirkungen der durch die 2. Änderung entstehenden Zusatzverkehre auf das angrenzende Straßensystem gutachterlich grundsätzlich als geringfügig bewertet. Der durch die Planänderung erzeugte Verkehr kann nachhaltig leistungsfähig und sicher an das übergeordnete umliegende Straßennetz angebunden werden, ohne dass Knotenpunktveränderungen erforderlich sind.</p> <p>Bei der gutachterlichen Prüfung wurde tatsächlich eine Verschiebung der Gewichte der Verkehrsströme an dem betroffenen Knoten festgestellt. Diese ist jedoch nicht kritisch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Knotens. Darüber hinaus beruht diese Verschiebung, wie im Gutachten dargestellt, auf der allgemeinen Verkehrsentwicklung im IGP und dem umliegenden Straßennetz. Insofern ist die im Gutachten vorgeschlagene geringfügige und einfach umsetzbare Anpassung des Signalprogramms der LSA zur Verbesserung der Wartezeiten auf der Weisweilerstraße nicht durch diese Bebauungsplanänderung verursacht und daher nicht Gegenstand dieses planungsrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Eine später ggf. erforderliche Anpassung der Signalsteuerung geht zu Lasten der für den sicheren Verkehrsablauf an dem Knoten zuständigen Behörde.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.1	<p>StädteRegion Aachen - Schreiben vom 13.07.2015 und 20.10.2015</p> <p><u>Umweltamt / Allgemeiner Gewässerschutz</u></p> <p>In beiden Schreiben weist die StädteRegion darauf hin, dass die nachfolgenden Nebenstimmungen einzuhalten bzw. die nachfolgenden</p> <ul style="list-style-type: none"> die fehlende Radwegverbindung und Radwegweiterführung über die <u>Wilhelm-Lexis-Straße</u> sowie Sicherheitsdefizite, die nicht durch den Verkehr der L 228 zu vertreten sind in der <u>Anbindung L 228/Wilhelm-Lexis-Straße</u>. 	<p>Siehe 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kontrolle der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens, wird aber im Rahmen der 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Anregungen und Hinweise zu beachten sind: Durch die Stadt Eschweiler ist sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Anforderungen an die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswasser entsprechend der bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten und die anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. <ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse ausgeführt werden. Bei thermischer Nutzung des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. 	<p>nachfolgenden Anträge berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Entwässerung des gesamten Industrie- und Gewerbeparks erfolgt im Mischsystem. Stark verschmutztes, behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird zusammen mit dem anfallenden Schmutzwasser über die vorhandenen Kanaltrassen in den umgebenden Erschließungsstraßen abgeleitet. In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis zur Unzulässigkeit von dauerhaften Hausdrainagen und den baulichen Anforderungen an Keller und Gründungen aufgenommen. In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis zum Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei einer vorgesehenen thermischen Nutzung des Erdbodens oder des Grundwassers aufgenommen. 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.2	<p><u>Umweltamt / Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die StädteRegion weist jedoch mit Schreiben vom 13.07.2015 darauf hin, dass durch das Kraftwerk und nahe gelegene Windkraftanlagen eine Geräuschvorbelastung des Plangebietes vorliegt.</p>	<p>In der Begründung (Teil A, Punkt 8.3) wird das Thema Immissionsschutz umfassend betrachtet und auf die Geräuschvorbelastung hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.3	<p><u>Umweltamt / Bodenschutz und Altlasten</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In beiden Schreiben weist die StädteRegion darauf hin, dass sich im Plangebiet eine Altlast (ehemals defektes Abscheidesystem) befindet (Fläche A im GE 3). Es liegt eine Belastung durch Kohlenwasserstoffe vor, die aktuell keinen Handlungsbedarf erfordert. Bei Eingriffen in das Erdreich muss anfallendes Bodenmaterial abfallrechtlich deklariert und einer schadlosen Entsorgung zugeführt werden. Das Umweltamt der StädteRegion ist zu beteiligen. Teile des Plangebietes liegen im Bereich der verfüllten und rekultivier-</p>	<p>In die Begründung (Teil A, Punkt 8.4) wird auf die vorhandene Bodenbelastung hingewiesen. Darüber hinaus wurde in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis aufgenommen, der auf die erforderliche schadlose Entsorgung des betroffenen Bodens und die erforderliche Beteiligung des Umweltamtes der StädteRegion bei zukünftigen Eingriffen hinweist. Im Bebauungsplan wird auf die besonderen Gründungserfordernisse bereits in der bzgl. der tektonischen und bergbaulichen Störzone</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten Tagebauflächen. Natürliche Bodenverhältnisse sind dort nicht mehr vorhanden. Die stattdessen vorzufindenden Untergrundverhältnisse (Mischböden unterschiedlicher Zusammensetzung) sind bei der Gründung von Bauwerken zu berücksichtigen.</p>	<p>aufgenommenen Kennzeichnung (gemäß § 9 Abs. 5 BauGB) hingewiesen.</p>	
7.	ASEAG - Schreiben vom 19.06.2015		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die ASEAG weist darauf hin, dass die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die auf der Wilhelm-Lexis- und Ernst-Abbe-Straße verkehrende Buslinie ausreichend sichergestellt ist.</p>	<p>Die Erläuterungen zum ÖPNV wurden in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
8.	AWA - Schreiben vom 12.10.2015		
	<p>Es wird angeregt in die Begründung eine Erläuterung zu der Überlassungspflicht für Abfälle aufzunehmen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die nachfolgenden Baugenehmigungen Pflichten zur Abfallentsorgung enthalten.</p>	<p>In die Begründung wurden entsprechende Erläuterungen zur Überlassungspflicht für Abfälle aufgenommen. Detaillierte Regelungen zur Abfallentsorgung sind nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
9.	EBV GmbH - Schreiben vom 09.07.2015		
	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle. Eine Kennzeichnung des Plangebiets gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist jedoch nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis zu dem verliehenen Bergwerksfeld wurde in die Begründung (Teil B Umweltbericht) aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
10.	regionetz GmbH – Schreiben vom 01.07.2015		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Eine Erweiterung des Gasnetzes steht unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung.</p>	<p>Der Hinweis zu der Untersuchung der Wirtschaftlichkeit des Anschlusses an das bestehende Gasnetz ist nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die regionetz GmbH weist darauf hin, dass die bestehenden Leitungen zu sichern sind und die Mindestabstände sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend der Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. entstehende Kosten durch eine Anlagenanpassung sind vom Veranlasser zu tragen. Bei der Bauausführung sind Bestandspläne der Leitungen einzuziehen.</p> <p>Die regionetz GmbH bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände zu Ver- und Ent-sorgungsleitungen, zur ggf. erforderlichen Kostenübernahme sowie zur Beschaffung von Bestandsplänen sind nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens.</p> <p>Die regionetz GmbH wurde am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	<p>RWE Power AG - Schreiben vom 13.07.2015</p> <p>Der Bereich der tektonischen Störzone und des ehemaligen Kippen-randes sind von jeglicher Neubebauung freizuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nichtüber-baubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, sofern im Bebauungsplan nicht anderes festgesetzt ist. Für den Bereich der tek-tonischen Störzone ist in die textlichen Festsetzungen mit aufzuneh-men, dass hier Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ebenfalls ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelas-sen werden können.</p> <p>Versickerungsanlagen auf Kippenböden müssen einen Mindestab-stand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p>	<p>Eine Festsetzung bzgl. der von Bebauung freizuhaltenden Flächen wurde in die Planurkunde aufgenommen. Stellplätze mit ihren Zu-fahrten, Umfahrten und Einfriedungen sind in diesem Bereich jedoch zulässig.</p> <p>Innerhalb der freizuhaltenden Flächen ist eine Fläche für Nebenan-lagen umgrenzt. Mit der RWE Power AG wurde abgestimmt, dass innerhalb dieser Umgrenzung ein Pfortnerhaus mit einer Grundflä-che von max. 30 m² zulässig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p>Versickerungsanlagen auf Kippenböden müssen einen Mindestab-stand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p>	<p>Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser der Dachflä-chen und der gering belasteten Verkehrsflächen wird über das vor-handene offene Grabensystem abgeleitet und dem bestehenden Versickerungsbecken zugeführt. Zusätzliche Versickerungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die überbaubaren Grundstücksflä-chen teilweise im Bereich aufgeschütteter Böden liegen und daher besondere Anforderungen an die Gründung und den Bau der Gebäu-de zu berücksichtigen sind. Die Erläuterungen zu der bereits in den Bebauungsplan aufgenommenen Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB sind daher hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften ent-</p>	<p>Die Erläuterungen zu der bereits aufgenommen Kennzeichnung ge-mäß § 9 Abs. 5 BauGB wurde entsprechend des vorgegebenen Textbausteins der RWE Power AG geändert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sprechend des vorgegebenen Textbausteins zu ergänzen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Rohrleitung der RWE Power AG nicht mehr benötigt wird. Die Zuständigkeit für die im Plangebiet befindlichen Leitungen und Kabel liegt beim Kraftwerk Weisweiler.</p>	<p>Die Stadt Eschweiler wird kurzfristig einen Löschantrag hinsichtlich des bisher eingetragenen Leitungsrechtes stellen. Wegen der Dringlichkeit der Planänderung kann jedoch die Löschung dieses Leitungsrechtes nicht abgewartet werden.</p> <p>Daher wurde im Bebauungsplan weiterhin ein Leitungsrecht zugunsten der RWE Power AG festgesetzt. Diese Eintragung ist unschädlich hinsichtlich der im Plangebiet vorgesehenen Nutzung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>